



Satzung für die Benutzung der Gemeindebücherei Forst



Satzung für die Benutzung der Gemeindebücherei Forst

Aufgrund der §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Forst am 28.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeindebücherei Forst ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Forst. Sie dient dem allgemeinbildenden Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung, der Kommunikation sowie der Freizeitgestaltung. Es werden Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Tonträger, Spiele und andere Medien zur Verfügung gestellt.

§ 2 Benutzungsberechtigte

Die Dienste und Einrichtungen der Gemeindebücherei können von allen Einwohnern der Gemeinde Forst in Anspruch genommen werden. Auswärtige Personen können zur Benutzung zugelassen werden.

§ 3 Anmeldung

Zur Anmeldung ist die Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises erforderlich.

Kinder und Jugendliche bis zu 16 Jahren benötigen das schriftliche Einverständnis der Eltern bzw. des Erziehungsberechtigten.

Mit seiner Unterschrift erkennt der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Satzung der Bücherei an.

Nach der Anmeldung erhält der Benutzer einen Büchereiausweis, der nicht übertragbar und Eigentum der Gemeindebücherei Forst ist.

Namens- und Adressänderungen sowie Verlust des Ausweises sind der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Datenschutz

Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Gemeindebücherei Forst folgende personenbezogenen Daten: Familienname, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Geschlecht, bei Minderjährigen die Adresse des Erziehungsberechtigten.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 6 Ausleihe

Die Ausleihe erfolgt gegen Vorlage des Büchereiausweises. Für die Ausleihe gelten folgende Leihfristen:

- Die Ausleihe der Bücher erfolgt für einen Zeitraum von 4 Wochen.
- Die Leihfrist für DVDs beträgt 1 Woche.
- Die Leihfrist aller weiteren Medien beträgt 2 Wochen.

Nicht ausgeliehen werden jeweils das aktuelle Exemplar einer Zeitschrift und die Nachschlagewerke.

Sonderregelungen können getroffen werden.

Bei der Entleihe aller Medien sowie bei der Herstellung von Fotokopien sind die Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.

§ 7 Verlängerungen

Die Leihfrist für Bücher kann auf Wunsch bis zu zweimal, aller weiteren Medien einmal verlängert werden, wenn das Medium nicht anderweitig vorbestellt ist.

§ 8 Vorbestellungen

Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Sobald sie bereit stehen, wird der Benutzer benachrichtigt. Die Medien bleiben für 5 Öffnungstage reserviert. Für jede Vorbestellung ist eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe sich aus dem Gebührenverzeichnis ergibt.

§ 9 Leihverkehr

Bücher, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei vorhanden sind, können über den Badischen Leihverkehr besorgt werden. Anfallende Kosten sind vom Benutzer zu tragen.

§ 10 Beschädigung und Verlust

Alle Medien müssen schonend behandelt werden. Entstandene Schäden und Verluste sind vom Benutzer zu ersetzen. In jedem Fall ist vom Benutzer eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis.

Schäden aus früheren Benutzungen sind bei der Entleihung zu melden.

Spiele sind vor der Entleihung vom Benutzer auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen.

§ 11 Gebühren

Für die Benutzung der Gemeindebücherei werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.

§ 12 Hausordnung

Taschen, Mappen und dergleichen sind in die vorgesehene Taschenschränke einzuschließen.

In allen Räumen der Bücherei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder behindert werden.

Rauchen sowie Essen und Trinken ist während der Öffnungszeiten in der Bücherei nicht gestattet. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Einnahme von Getränken in der Lesezone im Erdgeschoss.

§ 13 Ausschluss

Personen, die gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Anweisung des Bibliothekspersonals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 14 Haftungsausschluss

Die Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die bei der Benutzung der Gemeindebücherei entstehen, wird ausgeschlossen.

Für mitgebrachte Wertsachen wird keine Haftung übernommen.

§ 15
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Damit tritt die Satzung für die Benutzung der Gemeindebücherei Forst vom 01.03.2003 außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Forst, den 22.12.2006

Gsell
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis der Gemeindebücherei Forst

1. Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Gemeindebücherei werden folgende Gebühren erhoben:

a) Jahresgebühr

für Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende bis 27 Jahre, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger	2,50 €
für Erwachsene	12,-- €
für Familien (Eltern und deren nichterwerbstätige minderjährige Kinder)	18,-- €

b) Einmalgebühr

Bei einem einmaligen Ausleihvorgang im Kalenderjahr pro Medieneinheit	1,-- €
--	--------

c) Gebühr für das Ausleihen von Spielfilm DVDs

Neben den Gebühren unter Nr. 1 a) und Nr. 1 b) beträgt die Gebühr für das Ausleihen von Spielfilm DVDs pro Medieneinheit	1,- €
---	-------

Die Jahresgebühr (365 Tage) entsteht mit der erstmaligen Ausstellung eines Büchereiausweises bzw. bei der Verlängerung und wird gleichzeitig zur Zahlung fällig.

Gebührenschildner ist die Person, auf die der Büchereiausweis ausgestellt wird. Mehrere Schuldner (bei Familien) haften als Gesamtschildner.

Die Gebühren unter Nr. 1 b) und Nr. 1 c) entsteht bei der Ausleihe und wird gleichzeitig zur Zahlung fällig. Gebührenschildner ist der Ausleiher.

2. Ausstellung eines Ersatzausweises

Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust oder Beschädigung des gültigen Büchereiausweises	1,50 €
---	--------

Die Gebühr entsteht mit der Ausstellung des Ersatzausweises und wird gleichzeitig zur Zahlung fällig.

Gebührenschildner ist die Person, auf die der Büchereiausweis ausgestellt wird. Mehrere Schuldner (bei Familien) haften als Gesamtschildner.

3. Mahngebühren

Bei Überschreitung der Ausleihfrist werden je Medieneinheit folgende Mahngebühren erhoben:

für die 1. Mahnung (bei Fristüberschreitung bis zu einer Woche)	1,00 €
für die 2. Mahnung, incl. 1. Mahnung (bei Fristüberschreitung bis zu zwei Wochen)	1,50 €
für die 3. Mahnung, incl. 2. Mahnung (bei Fristüberschreitung bis zu drei Wochen)	3,00 €
für die 4. Mahnung, incl. 3. Mahnung (bei Fristüberschreitung bis zu vier Wochen)	5,00 €

Bei Spielfilm DVDs erhöht sich die Mahngebühr um 0,50 €.

Die Erhebung von Mahngebühren wird für jeden Nutzer auf maximal zehn Medieneinheiten pro Ausleihfrist beschränkt.

Die Mahngebühren entstehen nach Überschreitung der Leihfrist und sind gleichzeitig zur Zahlung fällig. Sie werden durch Mahnbescheid erhoben.

Gebührensschuldner ist die Person, auf deren Büchereiausweis die Ausleihe vorgenommen wurde bzw. bei einer einmaligen Ausleihe, die Person, die die Ausleihe vorgenommen hat. Mehrere Schuldner (bei Familien) haften als Gesamtschuldner.

4. Beschädigung und Verlust der Medien

Entstandene Schäden und Verluste sind zu ersetzen. Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,50 € erhoben.

Der Ersatz für entstandene Schäden und Verluste sowie die Bearbeitungsgebühr entsteht bei der Feststellung des Schadens oder Verlustes durch die Gemeindebücherei und ist sofort zur Zahlung fällig.

Gebührensschuldner ist die Person, auf deren Büchereiausweis die Ausleihe vorgenommen wurde bzw. bei einer einmaligen Ausleihe, die Person, die die Ausleihe vorgenommen hat. Mehrere Schuldner (bei Familien) haften als Gesamtschuldner.

5. Veranstaltungen

Die Höhe des Eintrittsgeldes wird für jede Erwachsenen- und Kinderveranstaltung einzeln festgelegt und beträgt

bei Erwachsenenveranstaltungen:	2,50 € bis 15,00 €
bei Kinderveranstaltungen:	2,00 € bis 5,00 €

Die genaue Höhe des Eintrittsgeldes ist dem aktuellen Halbjahresprogramm zu entnehmen und wird im Mitteilungsblatt der Gemeinde veröffentlicht.

Die Gebühr entsteht mit dem Kauf der Karte und ist gleichzeitig zur Zahlung fällig. Gebührensschuldner ist der Käufer der Karte.

6. Badischer Leihverkehr / Fernleihe

Die Gebühr für eine Bestellung im Badischen Leihverkehr wird auf 1,00 €, die Gebühr für eine Fernleihe auf 2,00 € festgesetzt.

Die Gebühr entsteht bei der Bestellung der Leihe und wird bei Ausleihe der Medien fällig.

Gebührensschuldner ist die Person, auf deren Büchereiausweis die Ausleihe vorgenommen wurde bzw. bei einer einmaligen Ausleihe, die Person, die die Ausleihe vorgenommen hat. Mehrere Schuldner (bei Familien) haften als Gesamtschuldner.

7. Gebühren für Vorbestellungen und Verlängerungen

Die Gebühr für die Vorbestellung beträgt pro Medieneinheit:	0,50 €
---	--------

Die Gebühr für die Verlängerung von Spielfilm DVDs beträgt pro Medieneinheit:	1,00 €
---	--------

Die Gebühr für die Vorbestellung entsteht bei der Bestellung der Leihe und wird sofort fällig. Die Gebühr für die Verlängerung von Spielfilm DVDs entsteht bei der Verlängerung und wird sofort fällig.

Gebührensschuldner ist die Person, auf deren Büchereiausweis die Vorbestellung / Ausleihe vorgenommen wurde bzw. bei einer einmaligen Ausleihe, die Person, die die Vorbestellung / Ausleihe vorgenommen hat. Mehrere Schuldner (bei Familien) haften als Gesamtschuldner.